

mässig noch selten eintreten, kann eine Kasse, ohne die Einzelnen zu sehr zu belasten, hohe Sterbegelder auszahlen. Mehren sich mit zunehmendem Alter des Bestandes aber die Todesfälle und findet kein entsprechender Neuzugang statt, so müssen die Mitglieder nicht nur öfter, sondern auch zu grösseren Leistungen herangezogen werden. Dies hat zur Folge, dass viele Unzufriedene, besonders wenn sie jung und gesund sind, der Kasse den Rücken kehren, Neuaufnahmen erst recht ausbleiben und daher der Prozentsatz der Sterbenden und damit erst recht die Beiträge immer höher werden, sodass schliesslich niemand mehr zahlen will, die Kasse sich auflösen muss und dann gerade diejenigen das Nachsehen haben, die ihr am längsten treu gewesen sind. Die meisten Zusammenbrüche von Sterbekassen sind auf diese falsche Methode zurückzuführen. Bei dem System der für alle Lebensalter gleichhohen Durchschnittsbeiträge, die entweder versicherungstechnisch richtig oder falsch berechnet sein können, ist jedenfalls immer auszusetzen, dass, wegen des Unterschieds in der Sterblichkeitsgefahr verschiedenaltiger Personen die jungen Versicherten zu viel, die Alten zu wenig bezahlen. Mag bei diesem System im Falle der richtigen Berechnung der Durchschnittsprämien die Kasse lebensfähig bleiben, ungerecht ist es immer. Die 3. Methode, Abstufung der Beiträge nach dem Alter, ist allein einwandfrei. Nach ihr verfahren von den genannten 3634 Kassen Preussens nur 277 oder 7,6 %, nach den beiden ersteren, oft zur Insolvenz führenden und immer ungerechten Methoden 3357 oder 92,4 %.

Neben diesen versicherungstechnischen Mängeln war von jeher und ist vor allem heute in einer Zeit regen Verkehrs der Sterbekassenversicherung eine andere Unzulänglichkeit eigen: Der beruflich oder örtlich und sachlich begrenzte Wirkungskreis der Kassen. Beruflich ist ihre Tätigkeit und Wirksamkeit beschränkt bei den Berufsterbekassen, örtlich bei den Vereins- und Allgemeinen Sterbekassen, d. h. erstens es existiert ein Kreis von Personen, und darunter viele Versicherungswillige, welchen grundsätzlich und praktisch die Möglichkeit fehlt, sich bei einer solchen Kasse ein Sterbegeld zu sichern und zweitens geraten die Mitglieder der Kassen bei einem Wechsel der Wohnsitz und Arbeitsstätte, beim Austritt aus der der Kasse zugehörigen beruflichen oder anderen Körperschaft in erheblichen Nachteil, da ja in diesen Fällen meist der